

Nur nachrichtlich für Werkausschuss und Stadtrat:

Die in der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 01.01.2018 (veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 28. Februar 2018) aufgeführten §§ haben danach folgenden Wortlaut:

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 13 gelten entsprechend. ²Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen von einer Kanalsanierung oder eines Kanalaustausches notwendig werdenden Umbindungs- und Anpassungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen auf eigene Kosten durchzuführen. ³Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder der Entwässerungseinrichtung gefährdet oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.
- (3) ¹Der Bestand und die Benutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 5) zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. ²Hierzu kann die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltungspflicht zugunsten der Stadt Fürth gefordert werden.
- (4) ¹Wird vor dem Grundstück die Entwässerungseinrichtung erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, sind die betroffenen Grundstücksanschlüsse auf ihre Funktion und Mängelfreiheit mittels optischer Inspektion zu prüfen, sofern die letzte Prüfung länger als 15 Jahre zurückliegt. ²§ 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Benutzung der stadteigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen der Entwässerungseinrichtung und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. ²Der

Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auflassung der Entwässerungseinrichtung in der stadteigenen Straße, der stadteigenen Straße selbst oder wenn der Grundstücksanschluss nicht mehr genutzt wird. ³Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleiben nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.

- (6) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

- (1) Es sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden einschließlich des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung.
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.
3. die Herstellung und Änderung von blinden Grundstücksanschlüssen.
4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä., die vorübergehend an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden sollen.
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen.
6. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.

- (2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage oder der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung
2. aktuelles Kanalauskunftsblatt
3. aktueller amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Eigentumsverhältnisse und Grundstücksfläche.
4. Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten sowie einer Prinzip Darstellung der Entwässerung bis zur Entwässerungseinrichtung.
5. Grundriss- und Flächenpläne mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage

einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zur Entwässerungseinrichtung ersichtlich ist. Vorhandener Baubestand ist einzutragen.

6. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Grundstücksanschlusses im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal -Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte, der höchste Grundwasserstand usw. zu ersehen sind.
7. Rohrnetzrechnungen entsprechend der einschlägigen Normen und Richtlinien.
8. Wenn Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, sind ferner zusätzlich anzugeben:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch weitergehende Angaben zu ergänzen.

9. Wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt werden ist ein Nachweis über die dauerhafte Sicherung vorzulegen (§ 8 Abs. 3).
- (3) Entsprechend Abs. 2 ist bei Gebäudekomplexen (z. B. Wohnanlagen; Reihenhäusern) für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung, die nur die jeweilige Hauseinheit darstellen, einzureichen.
 - (4) ¹Die Pläne müssen von einem fachkundigen Planfertiger erstellt und dem „Merkblatt für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der Stadt Fürth“ entsprechen. ²Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. ³Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
 - (5) ¹Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
 - (6) ¹Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadt den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, kann der Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden.
 - (7) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 5 erteilt worden ist. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach

straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (8) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.
- (9) ¹Bei Maßnahmen, welche nur Teilbereiche der Grundstücksentwässerungsanlage betreffen, sind die genehmigten Entwässerungspläne, aus welchen die weiterführende, bestehende Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss ersichtlich sind, mit vorzulegen. ²Sofern keine oder abweichende genehmigte Entwässerungspläne über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage existieren, ist diese mit darzustellen.
- (10) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (11) ¹Bei wesentlicher Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen ²sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.
- (12) ¹Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung. ²Die Frist von 4 Jahren kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden. ³Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt eingegangen ist.

§ 11 a Nutzungsaufnahme

- (1) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach vollständiger und plangerechter Herstellung in Betrieb genommen werden. ²Die Nutzung von Anlagen, die mit unfertigen Anlagenteilen verbundenen sind, ist untersagt.
- (2) ¹Sofern Teile der Grundstücksentwässerungsanlage vor Fertigstellung der gesamten Anlage in Betrieb genommen werden sollen, ist hierzu vor der Nutzungsaufnahme eine separate, schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen. ²Die Dichtheit der zur Nutzung vorgesehenen Teile ist vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 6 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. die Leitungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt verdeckt,
 5. entgegen den Regelungen in § 11 a die Nutzung einer unvollständig hergestellten Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung der Stadt aufnimmt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 8. eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne einen gem. § 16 notwendigen Abscheider nutzt,
 9. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) ¹Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Stadt die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. ²Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die Stadt zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. ³Die der Stadt entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. ⁴Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Für unvollständig hergestellte Anlagen oder Teilen davon, für die Dichtheit nicht gem. § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 nachgewiesen ist, kann die Stadt eine Nutzungsuntersagung aussprechen. ²Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen.